

## Verordnung zur berufsbezogenen Sprachförderung im Rahmen des Gesamtprogramms Sprache

Mit der im Juli in Kraft getretenen „[Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung](#)“ (DeuFöV) hat die Bundesregierung die berufsbezogene Deutschsprachförderung als Regelinstrument verankert. Während bislang diese Sprachförderung über ein Ende 2017 auslaufendes mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziertes Sonderprogramm erfolgte, wird die berufsbezogene Sprachförderung künftig nur aus Bundesmitteln finanziert und somit ein Regelinstrument für die Integration in den Arbeitsmarkt. Mittelfristig verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Sprachförderung im Rahmen eines Gesamtprogramms zu modularisieren. Dieses Gesamtprogramm soll in drei Phasen aufgeteilt werden (die Angaben in Klammern geben die Sprachniveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens wieder); über die Phasen i) und ii) liegen nähere Informationen vor:

- i) Alltagssprache und Orientierung (A1, A2, B1)
- ii) Berufssprache und Qualifizierung (B2, C1, C2)
- iii) "Dauerhaft ankommen in der Arbeitswelt"

Zu i): Der Integrationskurs in der Verantwortung des Bundesministeriums des Innern stellt das Kernangebot zur sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Zuwanderern dar.

Zu ii): Die berufsbezogene Sprachförderung gemäß DeuFöV soll hier – aufbauend auf i) – in der Verantwortung des Bundesamts für Migration und

Flüchtlinge (BAMF) die Möglichkeit bieten, den Spracherwerb mit Ausbildung, Beschäftigung und Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu verbinden. Mit der Durchführung dieser berufsbezogenen Sprachkurse soll das BAMF öffentliche und private Träger beauftragen. Die Qualifikation der Lehrkräfte regelt § 18: „(1) Lehrkräfte der berufsbezogenen Deutschsprachförderung müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das Sprachniveau C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und die erforderliche Eignung vorweisen. Die Lehrkräfte sollen über eine Zusatzqualifikation Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Das Bundesamt kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren Ausnahmen von Satz 2 zulassen.“

(2) Die Zulassung zur Lehrtätigkeit nach § 15 Absatz 1 und 2 der Integrationskursverordnung gilt als Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation und Eignung nach Absatz 1.“

Die Verstetigung der berufsbezogenen Deutschförderung sowie die Einbindung in ein „Gesamtprogramm Sprache“ entspricht der positiven Praxiserfahrung und ist zu begrüßen. Die Bundesfachgruppe Erwachsenenbildung weist allerdings darauf hin, dass dem auch ein „Gesamtprogramm Sprachfinanzierung“ folgen muss, das angesichts der geforderten



GEW Hauptvorstand

**GEW Hauptvorstand  
Organisationsbereich  
Berufliche Bildung  
und Weiterbildung**

Reifenberger Str. 21  
60489 Frankfurt a. M.

**Verantwortlich:**

**Leiter**  
**Ansgar Klinger**  
069/78973-325  
ansgar.klinger@gew.de

**Referent**  
**Arnfried Gläser**  
069/78973-319  
arnfried.glaeser@gew.de

**Fax:**  
069/78973-103  
**Internet:** www.gew.de  
**Facebook:** facebook.com/  
GEW.DieBildungsgewerkschaft  
**Twitter:**  
twitter.com/gew\_bund

**Vorstandsteam  
Bundesfachgruppenausschuss  
Erwachsenenbildung**

**Wilfried Rehfeld**  
02571/2587  
dialog@muenster.net

**Ursula Martens-Berkenbrink**  
0531/ 893957  
martens-b@t-online.de



GEW Hauptvorstand

Qualifikationen eine adäquate mit dem öffentlichen Schuldienst vergleichbare Beschäftigung garantiert. Hier erinnert die Bundesfachgruppe Erwachsenenbildung an die [Weimarer Thesen](#) der GEW, die angemessen vergütete Daueraufgaben in der Weiterbildung einfordern.

## Aufstiegsfortbildungsgesetz („Meister-BAföG“) novelliert

Zum August wurde das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), umgangssprachlich auch „Meister-BAföG“ genannt, novelliert. Für die Weiterbildung bereits beruflich Qualifizierter ist die Aufstiegsfortbildung zum Beispiel zum Meister, Techniker und Fachwirt bedeutsam, bietet sie in Betrieben und Verwaltungen berufliche Karriereperspektiven für Nichtakademiker/innen. Nicht zuletzt stellt sie eine dem Niveau nach gleichwertige Alternative zur Hochschule dar. Auch die Ausbildung mit dem Fortbildungsabschluss Erzieher/in ist förderfähig. Das „Meister-BAföG“ wird als Kombination eines Zuschusses und eines zinsgünstigen Darlehens gewährt. Mit der Novellierung sind deutliche vom DGB eingeforderte Leistungsverbesserungen sowohl in den absoluten Förderbeiträgen als auch in den Zuschussanteilen der einzelnen Förderbereichen erzielt worden. Die Geförderten werden daher künftig nicht mehr so hohe Darlehensbeträge zurückzahlen haben. Neben den finanziellen Verbesserungen wurden auch strukturelle Veränderungen beschlossen: So können künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch Bachelorabsolventen gefördert werden. Die Abschlüsse der Aufstiegsfortbildung wurden den Stufen 5 bis 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens entsprechend in drei Fortbildungsebenen

systematisiert. Die Bundesfachgruppe Erwachsenenbildung begrüßt die Verbesserung der Aufstiegsförderung für beruflich Qualifizierte. Gleichsam vermisst sie aber Qualitätsstandards für die Fortbildungslehrgänge und die Beschäftigung des Personals. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## UN-Resolution zur Regulierung privater Bildungsträger und zur Förderung staatlicher Bildung

Mitte Juli hat der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNHRC) mit Zustimmung aller 47 UNHRC-Mitgliedsstaaten die [Resolution A/HRC/32/L.33](#) beschlossen, nach der die Staaten durch Rahmenbedingungen, die private Bildungsträger stärker regulieren, der Privatisierung von Bildung entgegen wirken sollen. Ferner werden Staaten aufgefordert, stärker in die staatliche Bildung zu investieren, womit die negativen Auswirkungen der Kommerzialisierung von Bildung gemindert werden sollen. Dem liegt die Einsicht zugrunde, dass die vor allem in Ländern des Globalen Südens zu beobachtende rasante und unkontrollierte Zunahme von privaten Bildungsträgern negative Folgen auf das Menschenrecht auf Bildung zeitigt. Weltweit begrüßen viele Organisationen der Zivilgesellschaft die Resolution, stärkt sie doch die Bestrebungen gegen die Privatisierung von Bildung auf nationaler Ebene und zugunsten eines öffentlichen hochwertigen Bildungssystems. Für den Bundesfachgruppenausschuss Erwachsenenbildung setzt angesichts der auch in Deutschland vorhandenen Privatisierung in der Weiterbildung die Resolution auch im Inland wichtige Impulse. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### GEW Hauptvorstand Organisationsbereich Berufliche Bildung und Weiterbildung

Reifenberger Str. 21  
60489 Frankfurt a. M.

#### Verantwortlich:

Leiter  
Ansgar Klinger  
069/78973-325  
ansgar.klinger@gew.de

Referent  
Arnfried Gläser  
069/78973-319  
arnfried.glaeser@gew.de

Fax: 069/78973-103  
Internet: [www.gew.de](http://www.gew.de)  
Facebook: [facebook.com/GEW.DieBildungsgewerkschaft](https://facebook.com/GEW.DieBildungsgewerkschaft)  
Twitter: [twitter.com/gew\\_bund](https://twitter.com/gew_bund)

### Vorstandsteam Bundesfachgruppenausschuss Erwachsenenbildung

Wilfried Rehfeld  
02571/2587  
dialog@muenster.net

Ursula Martens-Berkenbrink  
0531/ 893957  
martens-b@t-online.de